

Satzung

über die Benutzung der Sportanlagen der Ortsgemeinde Beuren/Hochwald

Der Ortsgemeinderat Beuren hat am 01.06.2010 auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Sportanlagen der Ortsgemeinde Beuren/Hochwald, wozu insbesondere die Grundstücke Gemarkung Beuren, Flur 4, Parzellen Nr. 18/2 und Gemarkung Prosterath, Flur 3 , Parzellen-Nr. 157/4, zählen.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Sportanlagen dienen insbesondere den im Freien zu betreibenden Sportarten für Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten, wozu vor allem Ballsportarten und Leichtathletik zählen.

§ 3 Unerlaubte Benutzung der Sportanlagen

Es ist unzulässig, die Sportanlagen mit Fahrzeugen und Maschinen aller Art zu befahren. Ausgenommen von dem Verbot in Satz 1 ist das Befahren zur Durchführung von Pflegemaßnahmen oder wenn es mit ausdrücklicher Zustimmung der Ortsgemeinde Beuren/Hochwald erfolgt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. die Sportanlagen entgegen der Zweckbestimmung des § 2 benutzt,
2. dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt

oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.


(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beuren/Hochwald, den 01.06.2010


Manfred Köhl
Ortsbürgermeister